

Statuten

des Schiffervereines „GERMANIA Haßmersheim 1912 e.V.“

Neufassung (6. Fassung) vom 22. Januar 2017

§1

Der Schifferverein Germania 1912 e.V. ist mit der Nummer VR 440419 in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und hat seinen Sitz in Haßmersheim

§2

Der Verein dient der Förderung der Heimatpflege, der Wahrung und Weitergabe der jahrhundertelangen Tradition, des Erhaltenswerten und Besonderen der Schifffahrt sowie der Erhaltung historischer, die Schifffahrt und das Schifferdorf Haßmersheim betreffenden Werte. Dazu gehören die Durchführung von Traditionsabenden und Traditionsveranstaltungen, in denen das historische und traditionelle Gedankengut weitergetragen und für künftige Generationen bewahrt werden soll, die Einrichtung eines Schifffahrtsmuseums sowie die Hervorhebung der eng mit der Schifffahrt verbundenen Tradition des Schifferdorfes Haßmersheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwendungen, die im Namen und im Auftrag des Vereins für die satzungsgemäßen Zwecke gemacht werden, werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bis Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haßmersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.

§4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsleitung. Ein Mitglied kann auf Antrag aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) wegen groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft
- c) wenn Beiträge zwei Jahre nicht gezahlt wurden- nach vorausgegangener Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.
Der Ausschluss muss dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt werden.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§5

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung nach Vorschlag des Gesamtvorstandes festgelegt.
Sie sind jährlich, für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§6

Die Leitung des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Flaggenwart
- sowie bis zu 6 Beisitzern

Wird nach dem Kassenwart noch ein Kassier berufen, so gehört auch dieser dem Vorstand an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtsgeschäfte, die den Verein zu vermögensrechtlichen Leistungen von mehr als € 1.000,- verpflichten, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.

Diese Geschäfte verpflichten den Verein nur, wenn die betreffenden Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten sind.

Die Beisitzer werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und haben volles Stimmrecht. Den Beisitzern ist es nicht gestattet, ohne vom Vorstand erteilte, schriftliche Vollmacht im Namen des Vereins Verhandlungen zu führen, Absprachen zu treffen und Zusagen zu machen.

Eine Rechtsverbindlichkeit des Vereins gegenüber dem Geschäftspartner besteht nicht.

§7

1. Der Gesamtvorstand wird für 4 Jahre gewählt. Neuwahlen erfolgen alle zwei Jahre, wobei abwechselnd jeweils der erste und zweite Vorsitzende, sowie jeweils die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder neu bzw. wiedergewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied bleibt im Amt bis zur nächsten Generalversammlung. Ist die Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung noch nicht abgelaufen, wählt die Generalversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied.
3. Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

4. Vorstandswahlen sind nur bei einem Kandidaten für ein Wahlamt offen durchzuführen. Stehen für ein Wahlamt zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.
- 4.a. „Die Vorstandswahlen sind in der Reihenfolge wie in § 6 aufgeführt, durchzuführen.“
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mit elektronischer Benachrichtigung einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Kassenwart verwaltet Geld- und Sachvermögen des Vereins. Über das Sachvermögen hat er ein Inventarverzeichnis zu führen mit Angaben über Zugang, Abgang, Wert und Aufenthaltsort der einzelnen Gegenstände.
9. Über die Verhandlungen der Versammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in diese Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Beschlüsse aus Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind vom Schriftführer listenmäßig zu erfassen.

§ 8

1. Der Verein ernennt diejenigen drei Mitglieder mit der längsten Vereinszugehörigkeit zu Ehrenmitgliedern. Nach dem Tod eines solchen Ehrenmitgliedes rückt der nächste Anwärter auf. Bei gleichem Eintrittsdatum zählt das ältere Geburtsdatum.
2. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann zusätzlich weiteren Mitgliedern, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Ein Mitglied, dem nach Absatz 2 die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, wird bei der Ermittlung derjenigen drei Mitglieder mit der längsten Vereinszugehörigkeit nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Ein zum Ehrenmitglied ernanntes Vereinsmitglied, das aus dem Verein austritt oder nach § 4 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen wird, verliert automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 4 der Statuten unter a) und b) genannten Gründen aberkannt werden. Für das Aberkennungsverfahren gelten die Regelungen in § 4 der Statuten für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entsprechend.

§ 9

Die Vereinsleitung beruft alljährlich zum Anfang des Jahres die Generalversammlung ein. Die Mitglieder sind hierzu mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Haßmersheim einzuladen. Eine Generalversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.

Als Tagesordnungspunkte sind folgende Punkte vorzusehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte der Vereinsleitung
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht des Kassenprüfer
6. Entlastung der Vereinsleitung und des Kassenwartes
7. Wahlen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Änderung der Stauten
10. Verschiedenes

Anträge und Beschwerden aus der Mitgliedschaft an die Generalversammlung sind spätestens zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 10

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Über Änderungen der Vereinssatzung sowie Änderung des Vereinszwecks beschließt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung kann nur gestellt werden, wenn er von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich dem Vorstand vorgelegt wird.

§ 11

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, bei etwaigen Beanstandungen von Satzungsänderungen durch das Amtsgericht oder das Finanzamt die beanstandeten Bestimmungen so abzuändern, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2017 neu gefasst.

The image shows two handwritten signatures on a light-colored background. On the left is the signature of Roger Staudt, which is written in a cursive style with a large initial 'R'. On the right is the signature of Josephina Heuß, written in a similar cursive style with a large initial 'J'. A long, thin horizontal line is drawn across the page, passing through the middle of both signatures.

Roger Staudt
1. Vorsitzender

Josephina Heuß
2. Vorsitzende